

## **Anlage II - Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens**

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB; umgangssprachlich FFH-Gebiet) „Neumühler See“ (DE 2334-304) erfolgte in folgender Form:

- Februar 2017: Einstellung von Hintergrundinformationen auf der Homepage des StALU Westmecklenburg
- 22. Februar 2017: Pressemitteilung über den Beginn der Managementplanung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Neumühler See“ (DE 2334-304), „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“ (DE 2334-306), „Grambower Moor“ (DE 2433-301) und „Wald bei Dümmer“ (DE 2433-302) (PM 4/17)
- 23. Februar 2017: Informationsschreiben und Mail zum Planungsbeginn
- März 2018: Einstellung des Gesamtentwurfes auf der Homepage des StALU Westmecklenburg
- 22. März 2018: Pressemitteilung zum Vorliegen eines Planentwurfs mit Stand Februar 2018 auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (PM 5/18)
- 22. März 2018: Veröffentlichung im Stadtanzeiger Schwerin / Homepage
- 10. April 2018: Abstimmungsgespräch zum Managementplan mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin
- 15. Mai 2018: Abstimmungsgespräch zur Schaffung einer fischottergerechten Querungsmöglichkeit zum Nuddelbach mit dem Straßenbauamt Schwerin

Die Protokolle bzw. Vermerke der Abstimmungsgespräche sowie die Pressemitteilungen sind der Dokumentation als Anhang beigelegt.

Zum Managementplan wurden Stellungnahmen übergeben. Die Abwägung der Stellungnahmen ist Tabelle I zu entnehmen.

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Neumühler See“

Tabelle I: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmer/ der/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 1.03.2018 per e-Mail</p>	-	<p>Derzeit gelten für die gesamte Planungsregion Westmecklenburg die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM).</p> <p>Das RREP WM steht im Rang einer Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung (in textlicher Form als Programmsätze oder in kartografischer Form als Vorranggebiete) sind abschließend abgewogen (§ 4 Abs. 8 LPIG) und strikt zu beachten (§ 5 Abs. 1 LPIG). Die Grundsätze (in textlicher Form als Programmsätze oder in kartografischer Form als Vorbehaltsgebiete) und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 LPIG).</p> <p>Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes ergeben sich aus den gutachterlichen Landschaftsrahmenplänen (§ 8 Abs. 3 LPIG). Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben die wesentlichen raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich der zuständigen Raumordnungsbehörde mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 LPIG).</p> <p><u>Teilfortschreibung RREP WM</u></p> <p>Gegenwärtig erfolgt die Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie. Eingeschlossen in die Teilfortschreibung ist die Ausweisung von neuen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Näheres zu den derzeit geplanten Eignungsgebieten können Sie der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg entnehmen (<a href="https://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/start/teilfortschreibung-des-regionalen-raumentwicklungsprogramms-westmecklenburg-rrep-wm-kapitel-6-5-e/">https://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/start/teilfortschreibung-des-regionalen-raumentwicklungsprogramms-westmecklenburg-rrep-wm-kapitel-6-5-e/</a>).</p> <p><u>Managementplanung und die Einbeziehung der Raumordnung</u></p> <p>Als verfahrensführende Behörde ist es nach hiesiger Auffassung Ihre Aufgabe, die Festlegungen des RREP WM sowie des LEP auszuwerten und die dort niedergelegten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zur Basis der Managementplanung zu machen und dort einfließen zu lassen. Soweit erforderlich sind wir gern bereit, Sie dabei zu unterstützen.</p> <p>Es wird explizit auf Pkt. 4.5 (2) Z LEP M-V und Pkt. 6.1 (8) Z LEP M-V verwiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. 4.5 (2) Z LEP M-V). Die Wertzahlen für Ackerland (Ackerzahl) und Grünland (Grünlandzahl) werden bei den</p>	<p>Hinweise wurden im Rahmen des Managementplans berücksichtigt.</p>	-

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Neumühler See“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>zuständigen Katasterämtern als Klassenflächen gem. § 5 Bodenschätzungsgesetz geführt. Gem. 6.1 (8) Z LEP M-V sind in den NATURA 2000-Gebieten in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Die raumordnerische Beurteilung eines Managementplanes kann seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung erst dann erfolgen, wenn solche konkreten, räumlich abgrenzbaren und mit Maßnahmen unteretzten Managementpläne als Entwurf hier vorgelegt werden.</p>		
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz 19.03.2018 per e-Mail	0.2, S. 7 I.3.2 Biber, S. 37, 39, 41	Zum Biber sollten keine Aussagen zur Signifikanz getroffen werden. Dies sollte zu einem späteren Zeitpunkt zentral durch das Land erfolgen. Es reichen die ausführlichen Darstellungen zur Bestandssituation. Ergänzt werden sollte der Hinweis, dass die Art im MaP nicht bearbeitet wird, da im Gebiet ein aktueller Nachweis fehlt. Mit diesem Hinweis sollte auch ein Eintrag in Tab. 4 erfolgen.	Aussagen zur Signifikanz des Bibers für das Gebiet wurden entfernt; für die Art wurde ein Eintrag in Tabelle 4 ergänzt	--
	Tab. 4, S. 29	Schmale Windelschnecke und Eremit: auch für diese Arten sollte ein Eintrag in Tab. 4 erfolgen.	Arten wurden in Tabelle ergänzt	--
	I.3.1, S. 30	Der Begriff "Managementplan Wald" sollte durch "Fachbeitrag Wald" ersetzt werden.	Begrifflichkeit wurde korrigiert	--
	I.3.2, S. 32	Die Art "Moorsteinbrech" sollte nicht im Kap. Anhang-II-Arten erwähnt werden.	Wurde aus dem Text (und der Karte) entfernt	--
	Tab. 10, S. 52	In der Maßnahmentabelle sowie in Karte 3 fehlt eine Zuordnung zu den Standardmaßnahmen. Ggf. würde dies auch im shapefile ausreichen, dass mir aber nicht vorlag.	Zuordnung der Maßnahmen zu den Standardmaßnahmen erfolgt nur in der Tabelle des Shapefiles.	Der FLF sieht für den Text und die Maßnahmentabelle nicht explizit eine Zuordnung der Maßnahmen zu den Standardmaßnahmen vor. Eine weitere Spalte oder die Ergänzung der Standardmaßnahmen-Kürzel in der Texttabelle bringt keinen Erkenntniszuwachs und würde die Lesbarkeit der Tabelle erschweren.
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts 23.03.2018 per e-Mail	I.5.1, S. 41	Auf Seite 41 des pdf-Dokumentes hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Es ist die Rede von 3140 und 3150 in einem Atemzug.	Korrektur wurde vorgenommen	--

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Neumühler See“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Umwelt 10.04.2018, mdl. Vortrag in Abstimmungsgespräch	verschiedene	mdl. Stellungnahme im Rahmen des Abstimmungstermins am 10.04.2018 siehe Protokoll zum Abstimmungsgespräch v. 10.04.2018	siehe Protokoll zum Abstimmungsgespräch v. 10.04.2018	--
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 12.04.2018 per e-Mail	-	<u>Raumordnerische Bewertung</u> Für den Vorhabenstandort gelten laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM nachfolgende raumordnerische Festlegungen: - Stadt-Umland-Räume (3.3.3 (1) LEP M-V, 3.1.2 (5) <b>Z</b> RREP WM), - Vorranggebiet Trinkwasser (5.5 (2) <b>Z</b> RREP WM), - Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (7.2 (2) LEP M-V), - Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (6) <b>Z</b> LEP M-V), - Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP M-V), - Tourismusraum /Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM), - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM) und - Regional bedeutsames Radroutennetz (6.4.4 RREP WM).  Die raumordnerischen Belange werden durch die im Managementplan vorgesehenen Maßnahmen nicht nachteilig beeinträchtigt.  Es wird darauf verwiesen, dass hinsichtlich der Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft die o.g. Programmsätze zu berücksichtigen sind. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf gem. Programmsatz 4.5 (2) <b>Z</b> LEP M-V ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Eine Zielanwendung erfolgt ab einer Flächengröße ab 5 ha.	Wird zur Kenntnis genommen.	-
		Gem. 6.1 (8) <b>Z</b> LEP M-V sind in den NATURA 2000-Gebieten Beteiligungsmöglichkeiten zur Akzeptanzsteigerung für Naturschutzmaßnahmen umzusetzen.		
	I.1.1, S. 15	Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass sich im Entwurf des Managementplanes (DE 2334-304) falsche Bezeichnungen befinden: - Pkt. I.1.1 Ziele der Raumentwicklung, LEP M-V 2016: Das o.g. Vorhabengebiet liegt nicht in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landnutzungsplanung sondern in einem Vorranggebiet Naturschutz und Landnutzungsplanung (vgl. 6.1 (6) <b>Z</b> LEP M-V).	Korrekturen wurden vorgenommen.	

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Neumühler See“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.1.2, S. 20	- Pkt. I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen, Tourismus und Erholung: Das o.g. Vorhabengebiet liegt nach 4.6 (4) LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus sowie innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes gem. 3.1.3 (3) RREP WM. Dies bitte ich zu korrigieren.	Korrekturen wurden hinsichtlich der Ausweisung des Vorbehaltsgebiets Tourismus lt. LEP vorgenommen; für den Tourismusentwicklungsraum nach RREP wurde die vorgeschlagene Formulierung nur teilweise übernommen.	Das GGB ist weitgehend aus der Fläche des Tourismusentwicklungsraums ausgespart und überlappt sich nur randlich. Die Formulierung „liegt ... innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes gem. 3.1.3 (3) RREP WM.“ ist daher irreführend; stattdessen wird auf die kleinflächige Überlappung mit dem Entwicklungsraum hingewiesen.
		<u>Bewertungsergebnis</u> Vorbehaltlich der o.g. redaktionellen Korrekturen stehen dem Entwurf des Managementplanes für das Gebiet „Neumühler See“ (DE 2334-304) keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen. <u>Abschließende Hinweise</u> Die Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Wird zur Kenntnis genommen.	-
SDS - Stadtwirtschaftl. Dienstleistungen Schwerin, Öffentliches Grün/Friedhöfe 18.04.2018 per e-Mail	-	... in der Angelegenheit übersende ich Ihnen den Trassenverlauf des Naturparkweges mit der Bitte um Berücksichtigung.	Naturparkweg wird im Kap. I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen ... sowie in Karte 1a ergänzt	-
		Wie verhält es sich zudem mit dem Uferweg im südöstlichen Bereich (WAG Gelände)? <sup>1</sup>	keine Anpassungen oder Änderungen	Weg ist als Bestand (lokaler Wanderweg) in Nutzungskarte dargestellt.
Landesforst M-V, Forstamt Radelübbe 24.04.2018	-	... seit November 2016 besteht im Bereich des Wittenfördener Ortsteils Hof Wandrum das Ökokonto „Naturwald Deipe Rieh - Quäkjuchhei“ am Neumühler See, das einen dauerhaften Nutzungsverzicht beinhaltet (s. Abschnitt II.2.2). Diese Ökokontomaßnahme wurde von der UNB des Landkreises Ludwigslust-Parchim für gut befunden und genehmigt.	Auf das Ökokonto wird im Text Bezug genommen (Kap. II.2.2).	-

<sup>1</sup> Telefonische Rückfrage zur Stellungnahme: Frage zielt auf Status bzw. Absichten zur Beseitigung des Wegs ab, da er nicht Bestandteil des Naturparkwegs ist.

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Neumühler See“

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Von der Landesforstverwaltung M-V wurde bereits 2014 eine weitere, im Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt Schwerin gelegene ca. 7,08 ha große Ökokontofläche angeboten bzw. beantragt. Diesem Antrag wurde allerdings seitens der UNB der Landeshauptstadt Schwerin nicht zugestimmt, weil der Begriff „dauerhafter Nutzungsverzicht“ nicht ausreichend erschien. Es wurde argumentiert, dass „dauerhaft“ nur für 99 Jahre gelten würde, man den Nutzungsverzicht aber für immer und ewig haben wolle. Eine Klärung dieser Frage steht immer noch aus.</p> <p>Ansonsten gibt es zum Planentwurf des Managementplanes „Neumühler See“ aus Sicht der Forstbehörde keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	
Anita Henschel; Naturschutzwartin Neumühler See 26.04.2018	-	1. Dass die Nummerierung fehlt, ist bestimmt schon bekannt	Fehlende Seitenzahlen wurden ergänzt.	-
	Kap. I.1.1 Geologie und Wasserhaushalt; S. 10	2. Seite 10: „Neumühler See“; Die erdgeschichtliche Verbindung des Sees zum Stepenitztal, NWM, fehlt; auch unterirdische Besonderheiten wurden nicht erwähnt, da kennt sich Frau Elke Gossing, ehrenamtl. Naturschutzwartin, NWM, sehr gut aus	Ausführungen wurden ergänzt.	
	Kap. I.1.1 Oberflächengewässer; S. 11	3. Seite 11: Sie beschreiben den Graben von etwa Hof Wandrum zum Aubach. Es wird nicht beschrieben, wie er weiter verläuft, nachdem er offener Graben Richtung See war, es ist nicht auf den Karten erkennbar - kann sein, dass ich es vielleicht übersah? - . Jedenfalls ist genau dieser Verlauf wichtig, weil ich vermute, dass die gelben Drainagerohre, die von der Ackerkante (Hof Wandrum Richtung Neuwandrum) in den See fließen irgendwie eine Verbindung zu diesem Graben haben. Aus diesen Rohren fließt es, teilweise sehr stark, Richtung See ab.	Absatz wurde verständlicher formuliert.	Der Text beinhaltet bereits die Aussage, dass der Graben in den Neumühler See fließt. Damit dies klarer wird, wurde die Formulierung geändert. Eine Verbindung mit den Drainagerohren des Ackers ist unwahrscheinlich.
	Kap. I.1.2 Landwirtschaft; S. 16	4. Seite 16: „Landwirtschaftliche Flächen spielen im Gebiet keine Rolle“ Bitte überprüfen, inwieweit die Karten vom Istzustand im Bereich zwischen Hof- und Neuwandrum abweichen. In diesem Bereich ragt m. E. der Acker weiter bis an die Böschungskante heran als eingezeichnet, besonders in der Abbildung mit den Ökowiedparzellen.	Darstellung wurde nicht geändert.	Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgte auf Grundlage des Luftbilds und der amtlichen Ackerfeldblöcke. Für den Darstellungsmaßstab (1:25.000) ist eine genauere Darstellung nicht möglich.
	Kap. I.3.2 Fischotter; S. 31/32	5. Seite 31/32: „Fischotter“ Die Idee der Querung und Anbindung über den Nuddelbach zum Ostdorfer See scheint sinnvoll.  In meinem Gespräch, Anfang diesen Jahres, mit Frau Gossing, s.o., kam von ihr eine zumindest überprüfenswerte Idee der Öffnungsmöglichkeit der ursprünglichen Verbindung zum Stepenitztal, um den Fischottern von dort den Zugang	zur Kenntnis genommen  Anregung wird als Idee im MaP formuliert, aber nicht als Maßnahme aufge-	Anders als z. B. bei Verkehrsinfrastrukturprojekten handelt es sich bei der Trennung des Neumühler Sees vom Stepenitztal

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Neumühler See“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		zum Neumühler See zu ermöglichen. Sie hatte diesbezüglich konkrete Vorschläge.	nommen.	nicht primär um eine anthropogen verursachte Zerschneidung, sondern um eine erdgeschichtliche Zäsur aus der Weichselzeit. Angesichts zu erwartender hoher Kosten und einer unsicher Erfolgswahrscheinlichkeit wird die Herstellung einer Verbindung zwischen den GGB „Neumühler See“ und „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ im Rahmen des MaP nicht als Maßnahme verfolgt.
	Kap. I.3.2 Biber; S. 34	5. Seite 34: „Biber“ Es sollte in Erwägung gezogen werden, dass Biber wahrscheinlich von Natur aus erst mal nicht am Neumühler See, sondern wesentlich weiter weg, siedeln, wenn die nächstliegende Ansiedlung nördlich: Klein Medewege nur 4 km Luftlinie entfernt ist	zur Kenntnis genommen	Der Biber wurde nicht weiter als Erhaltungsziel des Gebiets betrachtet.
	Kap. II.1.1 Entwicklungsmaßnahmen; S. 47/48	<p>6. Seite 47/48: „Entwicklungsmaßnahmen“ Wie o.g., die Wiederanbindung an das Stepenitzgebiet abklären.</p> <p>Die Hundeanleinplicht im gesamten Gebiet ist oberstes Gebot, deshalb sollte von dem Recht, „geeignete Maßnahmen rechtlicher Art“ - Seite 6, „Einleitung“, erster Absatz, Gebrauch gemacht werden. Eine diesbezügliche Regelung, das gesamte Gebiet betreffend, wäre sinnvoll! Momentan ist das gesamte Gebiet zerrissen in verschiedene Zuständigkeitsgebiete, ein Teil Waldgesetz, ein Teil LSG, ein Teil könnte über Satzung SN erreicht werden. Fakt ist, dass weder ein Schild im Friedrichsthaler Forst auf die Anleinplicht hinweist, noch ein Förster sich in der stark frequentierten Gasszeit der Hunde sehen lässt. Fakt ist auch (Austausch mit anderen Naturschutzwarten), dass der Hundetourismus in die letzten geschützten Gebiete enorm zugenommen hat und das zunehmend auch abseits der Wege.</p> <p>Trampelpfade, die Böschungen hinab, bis direkt an das Ufer werden zunehmend von freilaufenden Hunden und deren Besitzer in „Beschlag“ genommen, um ja keinem anderen freilaufenden Hund zu begegnen, was ja ein „Schock“ für den eigenen wäre.</p> <p>Die vorgeschlagene Grünlandumwandlung bzw. Düngeverzicht ist zu begrüßen, zu ergänzen und einzufordern wäre u. U. auch: Strauchzone zwischen Steilhanggehölzstreifen und Grünlandpufferzone im Gebiet zwischen Neu- und Hof Wandrum.</p>	<p>Wiederanbindung Stepenitz wird nicht weiter verfolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen; keine weiteren Änderungen</p> <p>Vorschlag wird ergänzt</p>	<p>siehe oben</p> <p>Die Anleinplicht für Hunde und die Ausschilderung dieser Pflicht wurden ebenso im Text thematisiert wie die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten.</p> <p>Eine einheitliche Regelung für das Gesamtgebiet ist zweifellos sinnvoll und sollte trotz der landkreisübergreifenden Ausdehnung des GGB verfolgt werden.</p> <p>--</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Neumühler See“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Die Landwirtschaft wird intensiv zwischen Hof Wandrum und Neuwandrum (als, LSG ausgewiesen, Schild steht rechts an der Straße zwischen Hof Wandrum und Neuwandrum) betrieben.</p> <p>Nachdem dort jahrelang hintereinander Mais angebaut wurde, erfolgte 2016 neben unerlaubtem Rückschnitt der Starkäste, die aus der Böschungskante ragten, auch der Umbruch des alten Wanderweges und des bis dahin vorhandenen Grünstreifens (solange Puffer zwischen Ackerkante und Böschungskante). Nach Anzeige (Weiterleitung durch die Behörde SN an den LK Lulu/Parchim) leichte Besserung des Bodenzustandes, auch der Fruchtfolge. Inwieweit dort landw. Nutzungsgebote durch die zuständige Behörde erlassen und kontrolliert werden, entzieht sich meiner Kenntnis.</p> <p>Im Bereich Hof Wandrum fließen immer mal wieder unkontrolliert (auch durch die Behörde in SN weitergeleitete Verstöße) Abwässer in den See, das könnte vielleicht verhindert werden, wenn der gesamte Bereich des kaskaden- oder stufenförmigen Zuflusses in den Neumühler See dort in das Schutzgebiet mit aufgenommen wird.</p>	<p>zur Kenntnis genommen; keine weiteren Änderungen</p> <p>zur Kenntnis genommen; keine weiteren Änderungen</p>	<p>Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft stellt im Landschaftsschutzgebiet eine zulässige Nutzungsart dar (§ 7 der LSG-VO). Der Umbruch eines Grünstreifens ist allerdings nur dann zulässig, wenn es sich um Flächen eines Ackerfeldblocks handelt. Da die Ackerfeldblöcke bis an die Waldkante reichen, ist anzunehmen, dass kein gesetzwidriger Umbruch vorliegt.</p> <p>Der Rückschnitt von Starkästen von Baumkronen an der Waldkante ist nicht Thema des Managementplans und ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB) zu klären.</p> <p>Unabhängig davon zielen die Maßnahmen des Managementplans auf eine Extensivierung dieser landwirtschaftlichen Flächen (dauerhafte Umwandlung in Extensivgrünland und Aufgabe der Melioration). Damit wäre auch eine Besserung des Bodenzustands verbunden.</p> <p>Die Ahndung von Verstößen ist jeweils Aufgabe der zuständigen Behörde. Es ist nicht zu erwarten, dass eine neue Grenzziehung des GGB derartige Verstöße vermeidet.</p>
		<p>7. Diskrepanzen gibt es auch bei der Legende „Touristische Infrastruktur“ Der Wanderweg zwischen Hof- und Neuwandrum führt nicht entlang des Wassers, ebenso in Teilgebieten nicht zwischen Friedrichsthal und Neumühle.</p>	<p>Darstellung in Karte 2 wurde geändert.</p>	<p>Zwischen Neu Wandrum und Hof Wandrum waren in Karte 1a Teile des Gehölzstreifens fehlerhaft blau (als Teil des Gewässers) dargestellt. Die Farbgebung wurde korrigiert, sodass der Weg in der Darstellung nicht mehr direkt am Ufer verläuft.</p> <p>Die anhand der Karte zu vermutende Nähe des Wegs zum Ufer ist auch auf den Maßstab und die Liniendicke zurückzuführen.</p>
		<p>8. Auf der Halbinsel im Norden, zuständig LK NWM, gibt es eine alte Eiche mit</p>	<p>keine Änderung</p>	<p>Inhalt des Managementplans sind nur die</p>

## Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das GGB „Neumühler See“

Stellungnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>schützenswertem Stammumfang. Hier sollten Blitzschutzmaßnahmen - Stehenlassen von höher ragenden Bäumen in der Umgebung durch den Forst - ansetzen und gefordert werden, eine Unterschutzstellung der Eiche ist zu prüfen, eine Weiterleitung an die Naturschutzbehörde LK NWM, blieb bisher unbeantwortet.</p>		<p>Erhaltungsziele des GGB und die für deren Erhalt ggf. erforderlichen maßgeblichen Bestandteile. Die Unterschutzstellung der angesprochenen einzelnen Eiche ist für die Schutzobjekte des GGB ohne Belang.</p>
<p>Bergamt Stralsund 24.04.2018</p>		<p>... die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Managementplan DE 2334-304 „Neumühler See“ befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Schwerin“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Energieversorgung Schwerin GmbH &amp; Co. Erzeugung KG, Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin.</p> <p>Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Aussage zur Bergbauberechtigung wird im Grundlagenteil des Textes ergänzt</p>	<p>--</p>
<p>Landkreis Nordwestmecklenburg 27.04.2018</p>		<p>Zum vorliegenden Entwurf des Managementplanes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2334-304 „Neumühler See“, ergeben sich für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Nordwestmecklenburg derzeit keine Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>	<p>--</p>